

## Mitteilung des Senats

vom 1. Mai 1906.

### Umwandlung der Deputation für die Unterweserkorrektion in eine ständige Deputation im Sinne des § 3 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894.

A. Wie dem Senat von seinen Kommissaren bei der Deputation für die Unterweserkorrektion berichtet worden ist, haben sich aus dem Umstande, daß die Deputation keine ständige ist, Mißstände insofern ergeben, als die Beamten und Angestellten derselben, und zwar auch diejenigen, die als in einem dauernden Anstellungsverhältnis befindlich zu erachten sind, abgesehen von dem bauleitenden Bauinspektor, der im Budget der allgemeinen Bauverwaltung geführt wird, keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Jahrgeld haben, da sie als Bedienstete einer vorübergehenden Deputation nicht Beamte oder Angestellte im Sinne des Beamtengesetzes sind. Der Senat muß diesen Mißstand als unleugbar anerkennen.

Als die Deputation für die Korrektion der Unterweser durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 21./29. Juni 1887 (Verhdlgn. S. 303 und 389) niedergelegt wurde, ging man davon aus, daß die Korrektion in sechs Jahren ausgeführt sein werde, daß mithin die der Deputation gestellte Aufgabe eine vorübergehende sei und daß daher auch die Beamten außer dem Bauleiter sämtlich nur auf Kündigung oder auf Zeit anzustellen seien.

Bei dieser Annahme ist jedoch nicht berücksichtigt worden, daß nicht nur in Frage kam, das Projekt der Vertiefung auszuführen, sondern auch das Geschaffene zu erhalten. Die Unterhaltung des korrigierten Stromes, die Bremen auch für Preußen und Oldenburg gegen Gewährung eines entsprechenden jährlichen Zuschusses zu den Kosten übernommen hat, erheischt aber bei der großen Ausdehnung des Verwaltungsbezirkes einen wesentlich größeren Beamtenbestand und wesentlich größere Aufwendungen, als dies ursprünglich gedacht war.

Aber auch der Wirkungskreis der Deputation ist erheblich erweitert worden insofern, als ihr auch die Vertiefung und die Unterhaltung der Außenweser übertragen ist, wofür durch vertragliche Abmachungen mit Preußen und Oldenburg in den Jahren 1891, 1895 und 1900 bekanntlich insgesamt 13 Millionen Mark flüssig gemacht sind und wofür der Senat die Bereitstellung weiterer 6 Millionen Mark zunächst für weitere zehn Jahre im Wege einer abermaligen Abmachung mit den genannten Staaten beantragen wird.

Daß der erheblich vertiefte Strom sich selbst wieder werde überlassen werden können, ist ausgeschlossen. Bei dieser Sachlage ist es völlig aus dem Bereich der Erwägungen getreten, daß die Deputation wegen Beendigung ihrer Arbeiten wieder werde aufgehoben werden.

Ist dies als zutreffend anzuerkennen, so bleibt nichts übrig, als die Deputation, wie von ihr gewünscht, von dem innerlich nicht mehr zutreffenden Charakter einer vorübergehenden Deputation zu befreien und sie zu einer ständigen zu machen. Sie mit einer anderen Verwaltung zusammenzulegen, verbietet sich im Hinblick auf den großen Geschäftsumfang der Deputation.

Der Senat läßt der Bürgerschaft daher hierneben den Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894

Anlage A.

zugehen, durch den die Deputation für die Korrektur der Unterweiser unter die ständigen Deputationen aufgenommen und die Zahl der aus der Bürgerschaft in sie zu entsendenden Mitglieder auf 14 festgesetzt wird.

Anlage B.

Der Senat überreicht des ferneren zwei Listen derjenigen Stellen, denen nach Vorschlag der Deputation Ruhegehalts- und Jahrgeldsberechtigung beigelegt werden soll. Bei der Aufnahme der Stellen ist nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, wie solche in anderen ähnlichen Verwaltungen beobachtet sind. Der Senat trägt kein Bedenken, die vorgeschlagenen Stellen mit Ruhegehalt und Jahrgeld auszustatten, geht aber davon aus, daß es der Deputation zur Pflicht zu machen ist, die Zahl der hiernach ständig anzustellenden Beamten und Angestellten mit Vorsicht zu begrenzen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß die beiden Listen in den Anlagen I und II des Beamtengesetzes Aufnahme finden.

Was die budgetmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Deputation im Falle ihrer Umwandlung in eine ständige Deputation anlangt, so würde diese in der Weise zu erfolgen haben, daß sie ebenso wie die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke und die Deputation für den Ratskeller alljährlich ein Spezialbudget aufzustellen hätte, in dem u. a. auch die Beamten und Angestellten aufzuführen wären. Im Anschluß an das Spezialbudget und in unmittelbarer Folge hätte dann das Spezialbudget „Unterweiserkorrektur Ausgleich“ zu erscheinen. Der Abdruck dieses Budgets würde im Budget für außerordentliche Verwendungen erscheinen. Im übrigen würde es beim alten verbleiben, nur daß fortan der leitende Bauinspektor nicht mehr im Budget „Allgemeine Bauverwaltung“, sondern im Budget der Unterweiserkorrektur geführt würde.

B. Über zwei Bedienstete der Deputation, die nach den überreichten Listen jahrgeldsberechtigt sein würden, wird auch im Falle der Umwandlung der Deputation in eine ständige noch besonderer Beschluß zu fassen sein, weil diese wegen Dienstuntauglichkeit bereits vom Dienste entbunden, im Hinblick auf die in Aussicht genommene Umwandlung der Deputation jedoch noch nicht aus dem Dienste entlassen sind, so daß ihre Einreihung in die Liste der jahrgeldsberechtigten Beamten im Falle des Einverständnisses der Bürgerschaft noch nachträglich erfolgen könnte.

Es sind dies

- 1) der Maschinenmeister Johann Gesselmann,
- 2) der Baggerführer Wilh. Warf.

Gesselmann ist am 15. November 1831 geboren, und befindet sich sonach im 75. Lebensjahre. Er war vom 1. August 1864 bis zum 31. Juli 1887 Maschinist bei der Baudeputation, Abteilung Wasserbau. Am 1. August 1887 wurde er bei der Unterweiserkorrektur als Obermaschinist angestellt, und am 1. Dezember 1888 zum Maschinenaufseher der Reparaturwerkstatt in Brake ernannt. In dieser Stellung hat Gesselmann seit dem 1. Januar 1900 ein Jahresgehalt von 2400 M. bezogen. Er würde, wenn er bei der Baudeputation verblieben wäre, jahrgeldsberechtigter Angestellter sein und ein Recht auf Jahrgeld in Höhe von 60 % seines Gehalts haben.

Warf steht im 68. Lebensjahre. Er ist seit dem 14. Oktober 1887, also über 18 Jahre im Dienste der Unterweiserkorrektur. Er ist infolge eines apoplektischen Anfalls rechtsseitig gelähmt und in der Sprache behindert, und laut ärztlichen Attestes dauernd dienstunfähig. Da Warf noch nicht 20 Jahre Dienstzeit aufweist, würde er keinen Anspruch auf Jahrgeld haben. Der Senat würde ihm jedoch im Hinblick darauf, daß Warf laut Auskunft des Gemeindevorstehers in Burgdamm vermögenslos und als sehr bedürftig anzusehen ist, ein Jahrgeld bis zu 40 % seines Gehalts, das 1860 M. betragen hat, bewilligen können.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß Gesselmann und Warf noch nachträglich als jahrgeldsberechtigt anerkannt werden und ihnen demgemäß ein Jahrgeld auf Grund des von ihnen zurzeit bezogenen Gehalts bewilligt wird.

Anlage A.

Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903.

Vom ..... 1906.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903 (Gesetzbl. S. 129) wird wie folgt abgeändert:

- 1) Im Verzeichnisse der allgemeinen Deputationen wird hinter Nr. 5 eingefügt: 6. Die Deputation für die Unterweserkorrektion. Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 2) Die bisherigen Nummern 6 bis 22 werden Nummern 7 bis 23.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am ..... 1906.

Anlage B.Anlage I zum Beamtengesetz.

## Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

## Unterweserkorrektion.

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Bauinspektor     | Buchhalter     |
| Baumeister       | Kanzlist       |
| Maschinenmeister | Kanzleigehülfe |
| Bureauvorsteher  | Stromaufseher  |

Anlage II zum Beamtengesetz.

## Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Platzaufseher         | Ständige Maschinisten |
| Maschinenaufseher     | Schreiber             |
| Ständige Baggerführer | Bote                  |
| " Schiffsführer       | Heizer                |

1. Austausch v
2. Anlauf der
3. Erweiterung
4. Anlauf des
5. Belegung der

# 1. Austausch

den anliege  
und erjud

ist zur Du  
worden. I  
mit einem  
es wird dur  
Teile zerlegt  
den bisherig  
samme geze  
handlungen  
anliegenden  
erhält darn  
1287 qm  
blau schraff  
straße und  
den angrenz  
liegenden T  
der Lloydstra  
erhalten, als  
und verzichten  
ihres Holzlage  
weiteren Bedi

Bei de  
daß die neue  
pläne, daß all  
der Lloydstraße  
wie im Zusam  
wärtiger Anlag  
Abgeleh  
getrennten Plä  
dazwisch, erichwe  
meis neuen Lo  
eine bedeutende